

MERKBLATT FÜR PLAKATE UND VERANSTALTUNGSHINWEISE

WO DARF ICH PLAKATE AUFHÄNGEN?

Nur an den freigegebenen Aushangflächen:

- Betonsäulen (Ebene 4 & 5)
- Campus-Gegenwart-Säule (nur für campusbezogene Veranstaltungen)
- Stellwände für Prüfungsplakate (Ebene 4 & 5)
- hölzerne Aushängeleisten der Institute
- schwarze Säulen in Ebene 4 (Verkaufs-, Wohnungs- und Unterrichtsannoncen)

Nicht erlaubt sind Aushänge an Fenstern und Glasflächen, gläsernen Durchgängen, Aufzügen, Drehtüren, Flucht- und Rettungswegen sowie an allen anderen nicht freigegebenen Flächen.

Wie viele Plakate darf ich als Fremdveranstalter anbringen? Jeweils 1 Plakat in der Ebene 4 & 5

WAS MUSS ICH BEACHTEN?

- Plakate dürfen frühestens vier Wochen vor einer Veranstaltung aufgehängt werden.
- Sie müssen rückstandslos entfernbar sein.
- Beschädigende Klebe- oder Befestigungsmittel sind nicht zulässig.
- Jeder Aushang muss den Veranstalter bzw. die verantwortliche Person oder Organisation sowie das Veranstaltungsdatum enthalten.

Aushänge ohne diese Angaben können entfernt werden.

WER ENTFERNT DIE PLAKATE?

Wer einen Aushang anbringt, entfernt ihn nach der Veranstaltung auch wieder. Ist der Platz knapp, können abgeliefene oder nicht mehr aktuelle Aushänge zugunsten neuer Plakate entfernt werden. Ein gepflegter Campus lebt vom Mitmachen. Bitte helfen Sie mit und entfernen Sie abgeliefene Aushänge. So bleiben die Aushangflächen übersichtlich und aktuell.

Das Veranstaltungsteam kontrolliert die Aushangflächen regelmäßig und entfernt beschädigte, abgeliefene oder nicht regelkonforme Aushänge.

Ausnahme: Einladungen des AStA zu Versammlungen der Organe der Studierendenschaft dürfen vorübergehend auch in Aufzügen und an Drehtüren ausgehängt werden.

Die Hochschulverwaltung besitzt auf den freigegebenen Aushangflächen ein uneingeschränktes Plakatierungsrecht.

Stuttgart, den 07.09.2026